

A-9022 KLAGENFURT
UNIVERSITÄTSSTRASSE 65—67
TEL. (0463) 2700 - 0*
FAX : (0463) 2700 - 415

8/SN-256/ME XVIII, GP - Stellungnahme (gescanntes Original) 1 von 1

8/SN-256/ME

Betrifft **GESETZENTWURF**
 Nr. 150 -GE/19
 Datum: 18. JAN. 1993
 vortelt 22. Jan. 1993

H. Wimmer

Universität für Bildungswissenschaften
Klagenfurt

Zahl 58/93

Gesellschaft für Bildungswissenschaften
des Ministeriums für Bildungswissenschaften
und Forschung
IM DIENSTWEGE

Klagenfurt, am 18.1.93

An das
Präsidium des National-
rates
Wissenschaftsausschuß
Dr.Karl-Renner-Ring 3
A-1017 Wien

ZAHL: Der Rektor

KLAGENFURT, 11.1.1993

Betrifft: Stellungnahme zum Änderungsentwurf des "Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen" vom 20.Nov.1992; Änderungsvorschlag zum § 9 ("kommissionelle Gesamtprüfung"); o.Univ.Prof.Dr.Helmut Rumpfer, Institut für Geschichte der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Ich beantrage die Änderung der Textierung von § 9 (1), lit.b.

Änderungsvorschlag: Der im Änderungsentwurf vorgesehene, in der Sache aber mit der alten Fassung des Gesetzes übereinstimmende Text von § 9 (1) b, sollte lauten:

"Der zweite Teil ist jedenfalls mündlich als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen und hat

- aa) eine Prüfung aus jenem Prüfungsfach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, und
- bb) eine Prüfung aus einem weiteren Prüfungsfach nach Wahl des Kandidaten, das als Schwerpunkt der Studienrichtung (des Studienzweiges) bzw. der 1. Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der 1. Studienrichtung) oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der 2. Studienrichtung

tung im Zusammenhang steht, der 2. Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der 2. Studienrichtung) anzusehen ist, zu umfassen".

Begründung:

1. Die von den Studierenden weitestgehend angenommene Möglichkeit des AHStG, Diplomprüfungsteile über Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren, ist eine didaktisch sinnvolle Neuerung gewesen, weil sie Vorlesungen und Prüfungen miteinander verbunden hat. Sie hat aber zu dem bekannten Ergebnis geführt, daß die Studierenden ihr Fach nur mehr in kleineren, oft kleinsten Teilen lernen. Der Gesamtüberblick über das Fach oder wenigstens über Teile des Faches, die Sicht von größeren Zusammenhängen, erst gar die oft geforderte Interdisziplinarität oder die didaktische Umsetzung sind auf diesem Weg dem Studium und den Absolventen völlig abhanden gekommen.

Dies ist aus wissenschaftstheoretischen wie aus berufspraktischen Gesichtspunkten und Erfordernissen ein gravierendes Defizit, es steht als solches auch mit grundlegenden Lernzielen, die auf ein Wissen in Gesamtzusammenhängen abgestellt sind, in Widerspruch.

2. In Erkenntnis dieses Defizites haben zahlreiche Institutionen und Personen in den letzten Jahren die notwendige Wiedergewinnung von Gesamt- und Zusammenhangswissen gerade in den geistes- und naturwissenschaftlichen Fächern eingefordert: Sprecher von Berufsorganisationen, Schulvertreter, Wissenschaftsminister, diverse Medien etc. haben expressis verbis die Wiedergewinnung von Überblicks- und Grundlagenwissen und von entsprechenden Prüfungen gefordert. Der zuständige seinerzeitige Ministerialrat im Unterrichtsministerium hat in der einschlägigen Diskussion in einem öffentlichen Artikel dabei die Meinung vertreten, daß zumindest im zweiten Teil der 2. Diplomprüfung das gerade für Lehramtskandidaten unerläß-

liche Erfordernis einer Gesamtprüfung verankert sei. Er irrte, und die Grundlage seines Irrtums bleibt im vorliegenden Gesetzestext weiter erhalten.

3. Die hier vom Änderungsentwurf des Gesetzes gewählte Textierung steht im Widerspruch nicht nur von politischen Absichtserklärungen, sondern auch zur ausdrücklich erklärten Intention der jetzigen Gesetzesänderung: In den Erläuterungen heißt es nämlich schon unter Punkt 1 "Bereits in mehreren ... Entwürfen einer Novelle ... war eine Änderung der Prüfungsmodalitäten in den kombinationspflichtigen Lehramtsstudien vorgesehen, die im wesentlichen eine kommissionelle Abschlußprüfung im Sinne einer Überblicksprüfung auch in der gewählten zweiten Studienrichtung zum Gegenstand hatten". In der Folge wird dies gerade in bezug auf die Lehramtsstudien näher ausgeführt und es heißt dazu S.2 ausdrücklich: "Es ist daher vorgesehen, die Schwäche des kumulativen Prüfungssystems durch eine abschließende Überblicksprüfung aus 2 Prüfungsfächern nach Wahl des Kandidaten zu kompensieren".

Es wäre nun grotesk, wenn diese abschließende Überblicksprüfung in 2 Fächern wohl für das Zweitfach vorgesehen würde, dieselbe Problematik aber für das Erstfach ungelöst bliebe. Für das Erstfach blieben nach der vorliegenden Textierung weiterhin nur "Teilgebiete" von 2 Prüfungsfächern. Es liegt hier entweder ein Irrtum vor, oder der Gesetzesentwurf widerspricht sich in einer von ihm selbst als entscheidend herausgestellten Frage.

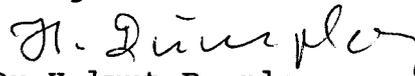
4. Die nun auch weiterhin offenbar vorgesehene Lösung mit "Teilgebieten" der beiden Prüfungsfächer der kommissionellen Abschlußprüfung ist im Hinblick auf die Prüfungsrelevanz nur eine Scheinlösung. Denn in der Praxis wählen Prüfling und Prüfer ja nicht ein zum bisherigen Studienverlauf zusätzliches "Teilgebiet", sondern selbstverständlich und in der Regel ein Teilgebiet, das irgendwo

während des Studiums bereits in Form einer Einzelprüfung oder eines Seminars absolviert wurde. Die einzige zusätzliche Leistung besteht dann lediglich im Nachweis des Bestehens im Rahmen einer verbalen Prüfungssituation. Dies ist nun aber als Leistungsnachweis im Rahmen einer kommissionellen Abschlußprüfung, die nach den neuen Intentionen - denen der Gesetzestext allerdings in diesem Punkt eklatant widerspricht -, eine eher dürftige Prüfungsleistung.

5. Die von mir vorgeschlagene und mit der erklärten Verbesserungsabsicht des Gesetzesentwurfes übereinstimmende Verankerung von 2 ganzen Prüfungsfächern eines Faches in der kommissionellen Schlußprüfung, selbstverständlich auch im ersten Studienfach der kombinierten Lehramtsstudien, würde einerseits einen allgemein erkannten Mißstand beseitigen, brächte andererseits auch keine wesentliche Mehrbelastung für die Studierenden, vorausgesetzt, daß das vorhergehende Studium richtig gestaltet war und richtig absolviert wurde. Denn, zwar aufgeteilt auf Einzelprüfungen und Einzellehrveranstaltungen, aber in Summe müßte das Studium ja jene Leistungen vorwegnehmen, die zur Ablegung einer solchen Gesamtprüfung befähigen. Diese hätte dann auch einen didaktischen Sinn: Der Studierende könnte beweisen, daß er das erworbene Einzelwissen in einen Gesamtzusammenhang einordnen kann.

Ich glaube, daß nicht nur viele gute Argumente für die Korrektur des vorliegenden Textes der Novelle sprechen, sondern daß diese Korrektur auch im eigentlichen Sinn der Gesetzesänderung liegt. Daher darf ich auf eine Berücksichtigung hoffen und verbleibe

mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Helmut Rumpler
o.Univ.Prof. für Neuere und
Österreichische Geschichte
Universität Klagenfurt

Anlage: 25 Kopien